



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 186/04

vom

10. März 2005

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 10. März 2005 durch die Richter Prof. Dr. Krüger, Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und die Richterin Dr. Stresemann

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Rostock vom 23. Juli 2004 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen, weil innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist nicht ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht worden ist, daß der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO, §§ 544, 97 Abs. 1 ZPO). Die Wertangaben in dem vorgelegten Sachverständigengutachten sind nicht nachvollziehbar.

Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens: 6.500,00 €.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Stresemann